

NABU Brandenburg, Breite Straße 9a, 14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Referat T 13
PF 60 10 61
14410 Potsdam

Potsdam, 15. September 2026

vorab per email: t13@lfu.brandenburg.de

Einwendung des NABU Brandenburg mit Unterstützung von Biofuelwatch, ROBIN WOOD und der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V. zur geplanten Anlage zur Herstellung von Industrieholzkohle in Rüdersdorf in 15562 Rüdersdorf bei Berlin - Reg.-Nr.: G16325

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. In der Stellungnahme finden Sie Kritikpunkte zu folgenden Aspekten:

1. Prüfung alternativer Betriebskonzepte
2. Luftschadstoff-Immissionen
3. Sicherheitsrisiken
4. Prüfung der Auswirkungen auf Artenschutz, Gewässerschutz und Bodenschutz
5. Anhang: Brände an Holzheizkraftwerken aus den letzten Jahren

1. Prüfung alternativer Betriebskonzepte

Laut Kapitel 4 des UVP-Berichts soll das Verbrennen torrefizierter Biomasse Cemex ermöglichen, ab 2030 "CO₂-neutralen Zement" in Rüdersdorf herzustellen. Die einzigen Alternativen, die geprüft wurden, beruhen ebenfalls auf der energetischen Nutzung von Holz.

Die Alternativenprüfung entspricht unserer Ansicht nach nicht den Anforderungen einer UVP, da **weder die NULL-Variante noch alternative Standorte analysiert wurden, sondern nur Option auf dem Cemex-Gelände.**

Im Zementwerk Rüdersdorf wird derzeit u.a. getrockneter Klärschlamm verbrannt. Im UVP-Bericht ist nichts darüber zu lesen, warum ein höherer Anteil dieses Brennstoffs nicht geprüft wurde, um die Nutzung von Kohle (derzeit schon unter 20 %) zu beenden. Die Entwicklung von technologischen Möglichkeiten zur Elektrifizierung der Zement- und Klinkerproduktion wurde ebenfalls ignoriert.

In der geplanten Anlage sollen Altholz der Klassen A1 und A2 torrefiziert werden. Solches Altholz lässt sich problemlos stofflich verarbeiten, vor allem zu Spanplatten oder Holzfaserdämmplatten für die energetische Sanierung von Häusern. Doch in Deutschland wurden 2020 laut der Fachagentur Nachwachsender Rohstoffe 85 % energetisch genutzt,¹ wobei die Klassen A1 und A2 ca. 81 % des gesamten Altholzaufkommens ausmachen.²

Wenn stofflich nutzbares Altholz verbrannt wird, nutzen Spanplattenproduzenten mehr Holz direkt aus dem Wald. Die Auswirkungen solcher Altholzverbrennung auf Wald und Klima unterscheiden sich deshalb kaum von den Auswirkungen der Verbrennung von Waldholz.

Die direkten CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Holz sind nicht geringer als die aus der Verbrennung von Kohle oder fossilem Gas. Hinzu kommt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Wald weiterhin eine CO₂-Senke ist. Laut der vierten Bundeswaldinventur, 2025, war der Wald in Deutschland 2017 zu einer CO₂-Quelle geworden. Seitdem hat das Thünen Institut eine Studie mit der Schlussfolgerung veröffentlicht, dass nach dem massiven Baumsterben der letzten Jahren der Waldboden temporär den Verlust der CO₂-Senke in Bäumen kompensiert, doch darauf ist langfristig kein Verlass.

Diese Entwicklung liegt an der Kombination der Klimakrise (extremere und häufigere Dürren, Hitzewellen und Stürme), der intensiven Holzwirtschaft und jahrzehntelangen Plantagenwirtschaft liegt. Wissenschaftler*innen des Joint Research Centre der Europäischen Kommission schreiben in einer

1

https://www.fnr.de/fileadmin/Projekte/2026/Mediathek/Charta-Kennzahlenbericht_2024-25_260401_bf_pdf

² <https://www.abfallratgeber.bayern.de/haushalte/abfallentsorgung/altholz/index.htm>

kürzlich veröffentlichten Studie,³ dass der Landnutzungssektor der gesamten EU von 2020 bis 2022 jährlich ein Drittel weniger CO₂ gebunden hat als von 2010 bis 2014. Der immer intensivere Holzeinschlag, vor allem für die Holzenergie, wird als eine der wichtigsten Ursachen angeführt.

2. Luftschadstoff-Immissionen

Die Immissionsprognose zu Luftschadstoffen zeigt, dass für Benzo(a)pyren, Kobalt, Nickel und Vanadium die Zusatzbelastung über der Irrelevanzschwelle liegt. Deshalb muss die Zusatzbelastung bei diesen Schadstoffen mit der derzeitigen Vorbelastung verglichen werden.

Zur Vorbelastung wird auf eine Immissionsprognose zu Luftschadstoffen für das Vorhaben „Errichtung einer Vertikalmühle“ verwiesen, welche seit 2025 nicht mehr öffentlich zugänglich ist. Wir haben dieses Dokument zwar infolge einer Anfrage an das Landesamt für Umwelt Brandenburg erhalten, aber wir halten es für inakzeptabel, dass wichtige Informationen darüber, worauf die Annahmen zur Vor- und damit Gesamtbelastung beruhen, nicht als Teil der UVP-Unterlagen veröffentlicht wurden.

In der Immissionsprognose zum Vorhaben „Errichtung einer Vertikalmühle“ ist Folgendes zu lesen:

“Für die Vorbelastung der Konzentration und Deposition von B(a)P, Vanadium, Chrom, Mangan, Quecksilber, Thallium und Antimon wurde die Station Herzfelde in den Jahren 2008, 2009 und 2010 herangezogen. Für spätere Zeiträume wurden die genannten Parameter nicht mehr ermittelt. Für die Vorbelastung von Schwebstaub, Feinstaub und Staubbiederschlag konnten Daten der Messstation Herzfelde aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 verwendet werden.”

Wir haben uns die Jahresberichten “Luftqualität in Brandenburg” genauer angeschaut. 2016, 2017 und 2018 fanden in Herzfelde keine Messungen von Vanadium, Kobalt, B(a)P oder Nickel statt.

³ <https://www.nature.com/articles/s41586-025-08967-3>

Das IKW Rüdersdorf ging Anfang 2009 in Betrieb.⁴ Das bedeutet, dass die Messungen, auf die in der Immissionsprognose Bezug genommen wird, auf das Jahr 2009 und das erste Quartal 2010 beschränkt sind, wobei die Kobalt nur bis Ende 2009 gemessen wurde.

Weder in der Immissionsprognose zu Alces Torrefizierungsanlage, noch in der zur Vertikalmühle wird erläutert, weshalb Messwerte von 2009/10 die Vorbelastung durch Luftschadstoffe noch 16 bis 17 Jahre später als die eine adäquat Basis für Prognosen zur Gesamtbelastung der Luft angesehen werden.

Desweiteren wurde in Herzfelde 2009 eine B(a)-Konzentration von 2 ng/m³ und im ersten Quartal von 1,3 ng/m³ gemessen.⁵ Das bedeutet, dass 2009/2010 die Luftbelastung durch Benzo(a)pyren über dem Zielwert von 1 ng/m³ lag.

Weshalb in der Immissionsprognose zur Torrefizierungsanlage von einer B(a)P-Vorbelastung von 0.83 ng/m³ an der Straußberger Straße ausgegangen wird, ist vollkommen unklar. Schließlich liegt 0.83 ng/m³ unter den Werten, die 2009/10 gemessen wurden.

Weder Cemex noch Danpower, die Besitzer des IKW Rüdersdorf, messen Emissionen von Vanadium, Kobalt, B(a)P oder Nickel.⁶ Deshalb gibt es keine Informationen dazu, inwiefern sich diese Emissionen seit 2010 geändert haben.

Emissionen von diesen Schadstoffen werden [weder beim Cemex Werk](#) noch bei der anliegenden MVA IKW Rüdersdorf gemessen. Cemex hat in den letzten Jahren Kohle großteils durch Ersatz- oder Sekundärbrennstoffe aus Müll und durch Klärschlamm ersetzt. Bei allen drei Brennstoffen werden Schwermetalle und Benzo(a)pyren emittiert, was allerdings nicht heißt, dass die Größenordnung dieser Emissionen identisch ist.

⁴ <https://ikw-rüdersdorf.de/>

⁵ https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Luftqualitaet_BB_2009.pdf und https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Luftqualitaet_BB_2010.pdf

⁶ <https://www.cemex.de/d/aktualisierte-umwelterklärung-2025-1-aktualisierung> und https://ikw-rüdersdorf.de/download/Umwelterklaerung2026_web.pdf

Benzo(a)pyren-Konzentrationen zeigen die Konzentration von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) insgesamt an. Laut der Weltgesundheitsorganisation ist das Einatmen von PAKs mit einem höheren Risiko von Brustkrebs, Lungenkrebs und Krebskrankheiten bei Kindern verbunden, sowie mit Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen verbunden.⁷

Wir sehen deshalb eine aktuelle Messung von relevanten Schwermetallen und Benzo(a)pyren in der Luft nahe am Zementwerk Cemex als unverzichtbar an.

3. Sicherheitsrisiken

Im UVP-Bericht wird Folgendes behauptet:

“Risiken schwerer Unfälle und / oder Katastrophen, die für das betroffene Projekt relevant sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, bestehen nicht...Bei Einhaltung der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes und des Explosionsschutzdokumentes sowie bei Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.”

Näheres zum Brandschutz- und Explosionsschutzkonzept ist in den UVP Unterlagen nicht zu finden.

Doch es gibt europaweit, und möglicherweise weltweit, keine vergleichbare Anlage, d.h. keine Anlage, in der größere Mengen von torrefizierten Holzpellets oder torrefizierter “Industrieholzkohle” produziert werden. Zwar wurde in Finnland eine solche Anlage vor Kurzem eine Anlage gebaut die jährlich 60.000 Tonnen torrefizierte Holzpellets produzieren sollte, doch die Inbetriebnahme scheiterte.⁸ Es gibt also keine Praxiserfahrung mit dieser Technologie und keine Referenzanlage.

Bekannt ist allerdings, dass bei torrefizierter Biomasse ein größeres Risiko einer Staubexplosion und einer Selbstentzündung, d.h. eines Brandes

⁷ <https://www.who.int/europe/publications/i/item/9789289056533>

⁸

<https://www.inderes.dk/en/analyst-comments/taaleri-joensuu-biocoals-bankruptcy-casts-a-shadow-over-bioindustry>

besteht. Folgendes ist in einer Studie, die im Juni 2026 im *Journal of Loss Prevention in the Process Industries* veröffentlicht wurde zu lesen⁹:

"Increased brittleness produces finer dust fractions during milling and handling, which raise the dust explosion hazard (Eckhoff, 2003; Boskovic et al., 2015; Bajcar et al., 2020). Reduced moisture content, while beneficial for calorific value, decreases the natural dampening effect that water provides against self-heating. Off-gassing carbon monoxide and volatile organic compounds during cooling and storage further increases fire and explosion risks...the transition from hot solids to cooling and storage introduces a distinct fire and/or explosion route through CO off-gassing and oxygen ingress during cooling, which can turn a quality/handling issue into a rapidly escalating process-safety scenario. As plants scale up, inventories, residence times, and the need for continuous operation increase coupling and reduce the available time for intervention."

Es handelt sich um eine neue Technologie mit bekannten Sicherheitsrisiken, die bislang nicht in Verordnungen und Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz reflektiert sind.

Diese Sicherheitsrisiken wurden im UVP-Bericht vollständig ignoriert.

Zudem besteht bereits bei Anlagen, die konventionelle Holzpellets und Hackschnitzel verbrennen, ein beträchtliches Brandrisiko, welches, laut der oben genannten Studie, bei torrefizierten Pellets noch wesentlich höher liegt. Im Anhang ist eine Liste von Bränden in Holz(heiz)kraftwerken seit Januar 2025 aufgeführt, die ziemlich sicher nicht vollständig ist.

4. Prüfung der Auswirkungen auf Artenschutz, Gewässerschutz und Bodenschutz

Dieses Kapitel ist ein Beitrag der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.

Grundsätzlich weist der UVP-Bericht erhebliche methodische Mängel auf und sollte ohne vorherige umfassende Überarbeitung nicht als Planungsgrundlage für die Torrefizierungsanlage herangezogen werden. Dies beinhaltet unter anderem ***fehlende Bezüge zu existierenden Fachgutachten und Untersuchungen sowie auch inhaltlich falsche Aussagen und oberflächliche Beschreibungen der Umweltauswirkungen des Projekts und den in Bezug dazu stehenden, zu treffenden Maßnahmen.***

Besonders hervorheben möchten wir hier folgende Punkte:

⁹ Safety aspects of torrefied biomass: Prosperous and dangerous process for green transition, Zoltán Szamosi and Martí Rosas-Casals, *Journal of Loss Prevention in the Process Industries*, Juni 2026, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0950423026000641>

Im UVP-Bericht wird erwähnt, dass in einem nicht näher bestimmten Umfang eine Einleitung von Prozessabwässern in den werksinternen Regenwasserkanal von CEMEX erfolgen muss. Hier **fehlen diverse Informationen, um die Auswirkungen der Einleitungen auf umliegende Gewässer einschätzen zu können**. Zum einen muss dargestellt werden, mit welchen Schadstoffen das Abwasser potentiell belastet ist und inwiefern die Vorreinigung durch den Lamellenklärer geeignet ist, kritische Schadstoffe aus dem Wasser herauszufiltern. Andererseits muss angegeben werden, in welchen Vorfluter der Regenwasserkanal von CEMEX einleitet. In Frage kommen hier unserer Ansicht nach sowohl der Stienitzsee als auch das Rüdersdorfer Mühlenfließ. Beide sind laut WRRL-Steckbrief unter anderem durch einen schlechten chemischen Zustand gekennzeichnet. Eine weitere Verschlechterung muss demnach zwingend vermieden werden.

Auch die **Angaben zu der Rückhaltung von Löschwasser im Falle eines Brandes sind deutlich zu allgemein gehalten**. Zitat:

„Verunreinigtes Löschwasser wird nach dem Löschfall beprobt und bei Einhaltung der Einleitbedingungen der öffentlichen Kanalisation zugeführt oder entsorgt.“

Eine Versiegelung der Vorhabensflächen schließt per se das Eindringen des Löschwassers in angrenzende Bereiche nicht aus. Hier muss entsprechend nachgewiesen werden, dass das für Löschwasser im erforderlichen Umfang auf der Fläche zurückgehalten werden kann und keine Abflussmöglichkeiten in angrenzende Biotope bestehen. Die bisherigen Ausführungen zum Brandschutz machen hierzu keine Angaben, eine Präzisierung ist demnach dringend erforderlich.

Zudem ist fraglich, was mit dem Wasser passiert, wenn die Beprobung eine hohe Belastung aufweist? Das ist nicht beschrieben. **Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Schutz des Bodens und/oder der Umgebung vor Kontamination genannt.**

Es wird ebenfalls nicht erläutert, wie die anfallenden, „nicht vermeidbaren“ Abfälle der Anlage ggf. verwertet werden.

Schließlich wird im UVP-Bericht **auf potentielle Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten nur ungenügend eingegangen**. Unter dem Abschnitt 5.2.1 „Darstellung gegenwärtiger Flächennutzungen“ wird Folgendes angeführt:

„Bis in die 1990er Jahre wurde das Grundstück als Dieseltankstelle für die Werkszüge genutzt. Oberirdische Einrichtungen, wie Gleise, betonierte Flächen sowie die Tankstellenüberdachung sind noch erkennbar. Unterirdisch wurden die beiden Dieseltanks mit Beton verfüllt und im Boden gelassen [11].“

Ein Vorkommen diverser Schadstoffe im Bereich der ehemaligen Tankstelle ist sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen des UVP-Berichts nicht umfassend auf Vorbelastungen eingegangen wird. Hier muss eine tiefergehende Untersuchung erfolgen und auch mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass eine Mobilisierung von Schadstoffen unterbunden wird. In welchem Umfang diese bereits erfolgt ist, ist unsererseits nicht nachvollziehbar, da die mehrfach in den Unterlagen erwähnte Voruntersuchung zu Bodenbelastungen nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stand.

Unter Erschütterungen (Emissionen, S. 31, UVP-Bericht) fehlt eine Aussage darüber, ob es zu Erschütterungen beim Bau der Anlage kommt, z. B. Rammarbeiten bei der Gründung des Baugrunds. In den Tabellen 6-4 bis 6-6, S. 88 f. und in den Ausführungen ab S. 90 unter Pkt. 6.6 bis 6.13, 6-15, fehlen weitere Wirkfaktoren.

Die Kartierung der Lebensraumtypen im Abschnitt 5.3.1 Flora (S. 47 ff.) sehen wir kritisch. Eine **Nachvollziehbarkeit der vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Biotope ist nicht gegeben, da entsprechende Biotoptypencodes fehlen**. Die verbale Beschreibung genügt nicht, um eine Einschätzung zur Stickstoffempfindlichkeit der vorhandenen Biotope vorzunehmen. Demnach kann auch die Aussage, wonach es sich bei den im Einwirkungsbereich befindlichen Biotopen nicht um geschützte bzw. um empfindliche Biotope handelt (S. 54), nicht beurteilt bzw. bestätigt werden.

Grundsätzlich falsch, sehen wir folgende Aussage an:

„Der Stienitzsee, in 1.200 m nordwestlicher Entfernung, ist das einzige Stillgewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes.“ (S. 67)

Diese Aussage steht im eindeutigen Widerspruch zu der kurz vorher dargestellten Abb. 5-16, wonach eine ganze Reihe von **kleineren Stillgewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden sind, welche teilweise selbst geschützte Biotope darstellen**. Nur, weil diese – wie im UVP-Bericht an anderer Stelle erwähnt – keine Namen besitzen, bedeutet dies nicht, dass sie aus einer Betrachtung herausgenommen werden dürfen. Besonders fatal ist diese Vernachlässigung in der Betrachtung zum Beispiel bei dem unweit nordwestlich der geplanten Anlage befindlichen Stillgewässer, welches im Rahmen der Untersuchung der Lebensraumtypen im Untersuchungsraum des Zementwerkes (Anhang 1 des UVP-Berichts) wie folgt bewertet wird:

„Das Gewässer ist der einzige Fundort des UG mit dieser Kategorie [Anm. BLN: Kategorie - sehr hohe Wertigkeit]. Besonders ausschlaggebend hierfür ist das Vorkommen des in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Rothalstauchers. Von dieser Art konnten drei Brutpaare festgestellt werden. Für das im UG vorkommende Paar des Eisvogels stellt der Fundort das einzige Nahrungshabitat

dar. Auch andere geschützte Arten wie Fischadler, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Uferschwalbe nutzen diesen Fundort als Nahrungsgast. Ornithologisch aufgewertet wird das Gewässer zudem durch die drei hier angebrachten künstlichen Schwimminseln, die viele Arten zur Rast und Nahrungsaufnahme nutzen (Kormoran, Graugans, Waldwasserläufer, Sandregenpfeifer, Enten, Taucher).“

Dieser **hohen Wertigkeit wird im UVP-Bericht durch die teilweise Unterschlagung des Gewässers nicht Rechnung getragen.**

Aber auch die genannte **Untersuchung der Lebensraumtypen in Anhang 1 ist nicht nachvollziehbar.** Abb. 2 stellt die avifaunistischen Fundorte im Untersuchungsgebiet dar. Diese enden unmittelbar westlich der Strausberger Straße. Auch östlich von der Straße befinden sich Biotope, welche innerhalb des Untersuchungsraums liegen und potentiell wertvolle Habitate für die Avifauna und andere Tierarten darstellen. Warum diese außen vor gelassen wurden, ist für uns nicht nachvollziehbar, insbesondere, da die Unterlage zur erstmaligen Untersuchung der Lebensraumtypen von 2017 den Antragsunterlagen nicht beiliegt.

Hinzu kommt, dass es für **Brandenburg keine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen** gibt und für die Biotope, für die es eine gibt, ist die Kartierung veraltet. Somit zeigen sich diverse Lücken in der Darstellung der Abb. 5-15, S. 60. Somit ist **unklar, ob sich in den „Lücken“ nicht ggf. doch geschützte Biotoptypen befinden**, die jedoch aufgrund der gewählten Darstellung sowie oberflächlichen Bestimmung nicht beachtet werden.

Sonstige offene Fragen:

Werden die „*Pflanzlichen Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung (Holzschnitzel – Biofiltermaterial)*“ vor Verwendung beprobt?

Wer kontrolliert, dass Möbel, Vollholz, „*ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung*“, „*Vorsortierte Altholz aus Aufbereitungsanlagen*“ ohne Schadstoff-Belastungen und Holz aus Baustellensortimenten, Altholz aus Abbruch und Rückbau, Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw., aber auch Sägespäne, -mehl, etc. „*ohne schädliche Verunreinigungen*“ sind bzw. wie ist das nachzuweisen?

Schlussfolgerung:

Da der UVP-Bericht auf dem Gutachten vom 19.07.2025 und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) vom 14.07.2026 beruht, unterliegt dieser bzw. die darin enthaltenen Ausführungen und Bewertungen ebenfalls den von uns im Folgenden aufgezeigten Mängeln und wird daher von uns abgelehnt.

Kommentare zum Anhang 2 zum UVP-Bericht - Gutachten zum aktuellen Vorkommen von Brutvögeln und Potentialanalyse auf einer Vorhabensfläche am Standort Zementwerk Rüdersdorf vom 19.07.2025:

Da Brandenburg keine Methoden-Standards zur Kartierung von Arten vorgibt, müssen Kartierungen entsprechend den aktuell anerkannten wissenschaftlichen Standards erfolgen. Bei Brutvögeln ist das SÜDBECK et al. 2005 bzw. 2025.

Die Kartierung der Brutvögel soll laut des oben genannten Gutachten nach SÜDBECK et al. 2025 erfolgt sein. Wer vorgibt nach SÜDBECK et al. zu kartieren, muss auch den Vorgaben von SÜDBECK et al. entsprechend die Erfassungen durchführen, wie es im Urteil 3 C 1465/16.N des VGH Hessen vom 15.12.2021 ausgeführt ist.

SÜDBECK et al. 2025 schreibt vor, dass für die Kartierung von Brutvögeln mindestens 6 Begehungen, sowie zusätzliche Nachtbegehungen ausgeführt werden müssen. Laut SÜDBECK et al. 2025, S. 18, S. 45:

„Bezogen auf die Erfassungstermine in den Artensteckbriefen leitet sich die Mindestanzahl an Begehungen so ab, dass alle in einem Hauptlebensraum zu erfassenden Arten mindestens zweimal innerhalb der zeitlichen Spanne der Standard-Erfassungstermine registriert werden können. Unter diesen Rahmenbedingungen lässt sich die Anzahl der Begehungen auf sechs festlegen. Dabei werden Erfassungen nachtaktiver Vogelarten nicht berücksichtigt. Diese müssen ergänzend durchgeführt werden.“ „In Wäldern und baumreichen Habitaten (z. B. Parks, Friedhöfe) sind Begehungen im März unbedingt erforderlich (z. B. zur Erfassung der Spechte), ...“

In der Dokumentation der Erfassungen ist die gewählte Methode zu benennen.

Laut des Gutachten wurde die Methode der Revierkartierung gewählt, wodurch eine vollständige Bestandserfassung erfolgen soll. Die Erfassungstermine ergeben sich aus den Artensteckbriefen im SÜDBECK et al. selbst. Für eine vollständige Bestandserfassung (Revierkartierung) hätte demzufolge mit mindestens sechs Begehungsterminen plus zwei Nachtbegehungen (SÜDBECK et al. 2025, S. 18) der Zeitraum von März bis Juli umfasst werden müssen. Jedoch **finden insgesamt nur 4 Begehungen, alle davon im Juni statt.** Diese Abweichung hätte zureichend begründet werden müssen. Der **Hinweis auf eine spät im Jahr erfolgte Beauftragung entschuldigt diesen Mangel nicht.** Die späte Beauftragung geht allein zu Lasten des Auftraggebers bzw. Antragstellers, welcher dann die Kartierung im Folgejahr ausführen lassen muss, um dem anerkannten wissenschaftlichen Standard zu entsprechen. Ein zeitlicher Verzug im Planablauf bzw. einer Beauftragung darf nicht zu Lasten des Natur- und Artenschutzes gehen.

Außerdem urteilte das OVG Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 03.01.2017 - 2 M 118/16:

„Ebenso wenig darf der Vorhabenträger die Alternativlosigkeit in zeitlicher Hinsicht dadurch herbeiführen, dass er sich bereits vor der Maßnahme vertraglich in der Weise bindet, dass er termingebundene Lieferverpflichtungen eingeht.“

Aufgrund dessen, dass nur 4 Begehungen allein im Juni durchgeführt wurden, **fehlen Erfassungsdaten aus dem Zeitraum März bis Mai, wo viele Arten die erste und ggf. einzige Jahresbrut haben**. Begehungen allein im Juni schließt **beispielsweise Arten an Spechten und Greifvögeln (auch Nachtgreifvögel)** aus. Es hilft auch nicht, dann Klangattrappen einzusetzen, wenn man nicht in der „Ruf-Zeit“ der Art zu kartieren versucht. **Nachtgreifvögel rufen vor allem im zeitigen Frühjahr oder im Spätsommer**. Dazwischen können maximal Jungvögel erfasst werden.

Des Weiteren sind in der Dokumentation Angaben zu Datum, Uhrzeit, Temperatur und Witterungsverhältnisse zu machen und Karten der abgelaufenen Transekte anzufertigen, um zu sehen wie die Erfassungsbereiche begangen wurden, SÜDBECK et al. S. 45

„Die Kartierungen sollten grundsätzlich nur bei gutem Wetter (kein starker Wind, kein Regen) durchgeführt werden. Die einzelnen Begehungen sollten jeweils an unterschiedlichen Startpunkten beginnen, damit möglichst viele Teilbereiche des Gebiets auch zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität begangen werden.“

Im oben genannten Gutachten **fehlt die Angabe der Uhrzeit**. Dort heißt es in Tab. 1 z. B. nur „Morgenbegehung“. Diese kann vor Sonnenaufgang oder bspw. ab 10 Uhr begonnen haben. Für die fachliche Bewertung der durchgeführten Methode durch die zuständige Behörde ist jedoch die **Angabe des Beginns der Kartierung wichtig, da ab einer bestimmten Uhrzeit einige Arten nicht mehr singen und somit nicht erfasst werden können**. SÜDBECK et al. 2025 schreibt auf S. 27, S. 44:

„Um die Detektionswahrscheinlichkeit zu erhöhen, müssen die artspezifischen tageszeitlichen und saisonalen Verhaltensmuster berücksichtigt werden und Kartierplanungen an den Empfehlungen zu den optimalen Erfassungsterminen und Tageszeiten der jeweiligen Art ausgerichtet werden.“ „Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Kartierungen bis ca. 4 ha nach Sonnenaufgang abgeschlossen sind.“

Des Weiteren ist nicht klar, ob die zu kartierenden Bereiche gemäß SÜDBECK et al. von verschiedenen Seiten beginnend begangen wurden, da **keine Karte mit den abgelaufenen Transekten** vorliegt.

Die Abb. 4 – Fundorte der festgestellten Brutvogelarten – zeigt lediglich die angeblichen Fundorte. Schaut man sich die Karte und die darin eingezeichneten Punkte jedoch genauer an, fällt einem ein regelmäßiges Muster der eingetragenen Punkte im Norden auf, dass es so in der Natur erfahrungsgemäß nicht gibt. Wie an einer Schnur bzw. einem Gitter aufgereiht sind die „Fundorte“ in der Karte eingetragen. Jedoch verteilen sich Brutvögel nicht so regelmäßig im Gelände und es gibt in einem „frei aufgewachsenem“ Gehölzbestand kein solch regelmäßiges Angebot an Fortpflanzungs- und Niststätten. Wir bezweifeln daher die Einträge in der **Abb. 4**. Gleichzeitig sind somit die **Ergebnisse an sich in Frage zu stellen**. Selbst bei einem „gemittelten Wert (Reviermittelpunkt)“ entsteht nicht ein solch regelmäßiges Raster.

Das Fehlen vorgegebener Angaben und Karten stellt **Mängel in der Dokumentation** dar. Siehe dazu auch das Urteil 3 C 1465/16.N des VGH Hessen vom 15.12.2021, in welchem der VGH das Fehlen solcher Angaben stark rügt. So heißt es darin sinngemäß: *„Wer angibt, nach dem aktuell anerkannten, wissenschaftlichen Standard zu kartieren, bspw. SÜDBECK oder GRODDECK 2006, muss auch entsprechend, z. B. SÜDBECK oder GRODDECK 2006, dokumentieren.“* Dies ist lt. den Ausführungen in der vorliegenden Unterlage jedoch nicht erfolgt und die Ausführungen sowie Ergebnisse sind fragwürdig.

Leider ist auch die Potenzialanalyse nicht verwertbar, da eine Potenzialanalyse die zuständige Behörde nicht in die Lage versetzt, die tatsächlichen Betroffenheiten fachlich gerecht bewerten zu können. **Mit einer Potenzialanalyse kann eine mangelhafte Erhebung von Daten nicht „geheilt“ werden.**

Das VG Berlin, 24L 241/18, Beschluss vom 04.07.2018 betont in einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Entscheidung:

“Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Vorhaben naturschutzrechtliche Verbote insbesondere solche des §44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Die Untersuchungstiefe hängt dabei maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Der individuumbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 13.03.2008 – 9VR 9.07 – juris Rn. 31 m.w.N.).“

Schlussfolgerung:

Da nur 4 statt der von SÜDBECK et al. 2025 vorgegebenen 6 Erfassungstermine ohne Begründung allein im Juni erbracht wurden und es Mängel in der Dokumentation sowie Zweifel an den Ergebnissen gibt, entspricht die vorliegende Kartierung nicht dem aktuell anerkannten, wissenschaftlichen Standard und ist somit nicht anerkennbar. **Wir lehnen das Gutachten zu Brutvögeln ab.**

Kommentare zum Anhang 3 zum UVP-Bericht - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 14.07.2026:

Da wir bereits zum Gutachten, auf dem der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) basiert, diverse Anmerkungen gemacht und Mängel aufgezeigt haben, ist der AFB allein deshalb ebenfalls abzulehnen, da die Ausführungen darin dem Gutachten entsprechend gemacht wurden. Dennoch möchten wir uns dazu äußern:

Wirkfaktoren:

Bei den baubedingten Wirkfaktoren fehlt der Wirkfaktor „Licht“ und „Erschütterungen“, bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren der Wirkfaktor Scheuchwirkung durch menschliche Aktivität und Verkehr. Zudem ist fraglich, ob es zu einer Hitzeabstrahlung bei den betrieblichen Faktoren kommt und wenn ja, in welchem Umfang. Es fehlen Angaben zur höchstmöglichen Abstrahlung.

Relevanzprüfung sowie Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen:

Wie im AFB richtig ausgeführt, muss für die „Relevanzprüfung“ (Methodisches Vorgehen) und den Prognosen der Erhaltungszustand der Population der Arten herangezogen bzw. abgewogen werden. Dies gilt gemäß BfN, RUNGE et al. 2010 für die lokale, regionale und überregionale Population.

Im o. g. Gutachten wurden jedoch keine Population abgegrenzt. Wie können dann Schlussfolgerungen über den Erhaltungszustand getroffen werden? Die Roten Listen sind keine flächendeckenden Erhebungen, sondern Momentaufnahmen einzelner, ehrenamtlich arbeitender Personen, die meist in Schutzgebieten erfolgen. Damit kann zudem, wenn überhaupt, eine Aussage über den Erhaltungszustand der regionalen bzw. überregionalen Population einer Art getätigt werden. Die lokale Population ist mittels Kartierungen vor Ort abzugrenzen. **Da hier jedoch zu spät und nicht im ausreichenden Umfang kartiert und dies nur mit einer Potenzialanalyse ergänzt wurde, kann keine Aussage über den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population getroffen werden.** Das ist ein Mangel.

Der Untersuchungsraum wurde auf den Eingriffsbereich begrenzt. Somit wurden auch die in der Umgebung ggf. vorhandenen Ausweich-Habitate nicht erfasst oder auf Nistplatz- und Nahrungskonkurrenz geprüft. Dies muss jedoch erfolgen, wenn innerhalb der Prüfung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen darauf verwiesen wird,

dass es Ausweich-Möglichkeiten /-Habitats gibt und ggf. betroffene Arten ihren Lebensmittelpunkt dorthin verschieben können. Ausweich-Habitats unterliegen jedoch den gleichen Anforderungen wie vorgezogene CEF-Maßnahmen, wie das OVG Saarland in seinem Urteil 2 B 177_24, RN 206 vom 30.01.2025 klargestellt hat.

„Ein tragfähiger Verweis auf Ausweichhabitats für geschützte Tierarten im Rahmen von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG erfordert daher eine künftige Absicherung der dort vorfindlichen naturräumlichen Gegebenheiten, auf die es für den Funktionserhalt der wegfallenden Lebensstätten maßgeblich ankommt. Es muss ausgeschlossen sein, dass dort in näherer Zukunft Veränderungen von Nutzungen oder Strukturen stattfinden, durch welche der gebotene Funktionserhalt der Lebensstätten in Frage gestellt würde. Diese Anforderungen an Ausweichhabitats ergeben sich unmittelbar aus denjenigen Maßstäben, welche nach den europarechtlichen Bestimmungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellen sind, die die ökologische Funktion wegfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen sollen. Denn was vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleisten müssen, hat erst recht für Ausweichhabitats zu gelten, die keine gezielten Aufwertungen erfahren. Überdies muss im Rahmen der Planung der Frage der vorfindlichen und entstehenden Nistplatz- und Nahrungskonkurrenz nachgegangen werden.

D. h. Ausweich-Habitats dürfen in absehbarer Zeit keiner Veränderung unterliegen (über Jahrzehnte) und sie müssen auf Nistplatz- und Nahrungskonkurrenz untersucht sowie die Möglichkeiten der Ansiedlung weiterer Brutpaare muss auf diese Weise nachgewiesen werden, da sie keinen gezielten Aufwertungsmaßnahmen unterliegen. Dies ist aufgrund der Begrenzung des Untersuchungsrahmens auf den Eingriffsbereich nicht erfolgt, was einen Mangel darstellt. **Aufgrund dessen kann das Argument der Möglichkeit des Ausweichens in andere Habitats für Vögel nicht als Vermeidungsgrund für den Ausschluss des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG herangezogen werden.**

Vorkommen von streng geschützten Reptilien (z. B. Zauneidechse) wurden lt. AFB, S. 13 **mit nur einer einzigen Begehung im Mai, zu einer unbestimmten Uhrzeit**, in einer verbalargumentativ beschriebenen Wetterlage „**untersucht**“ sowie aufgrund der Habitatausstattung eine Potenzialanalyse erstellt. Da sich an der Eingriffsfläche jedoch Gleisanlagen befinden, ist davon auszugehen, dass sich dort Reptilien aufhalten, die den angrenzenden (jungen) Wald bei großer Hitze als Versteck- und im Winter als Ruheplatz nutzen. Gleisanlagen sind Wanderkorridore, die von dieser Artengruppe gern genutzt werden. Die Deutsche Bahn spricht nicht umsonst von „*ihrem Haustier*“, da Zauneidechsen an Gleisen nahezu überall vertreten sind. Eine „Untersuchung“ mit nur einer Begehung zu einer unbestimmten Uhrzeit durchzuführen und den Ausschluss eines Vorkommens anhand dessen und einer Potenzialanalyse zu begründen, **entspricht nicht dem aktuell anerkannten, wissenschaftlichen Standard**, hier [BLANKE et al. 2024](#).

Zauneidechsen benötigen zwar Sonne und Wärme, um aktiv zu werden, jedoch passen auch sie sich immer mehr dem Klimawandel an – meiden längerer Trockenzeiten und Hitzeperioden -, wie BLANKE et al. 2024 es beschreibt. Somit nutzt diese Art verstärkt die Morgen- und Abendstunden sowie beschattete, kühlere Habitatbereiche für ihre Aktivitäten, im Gegensatz zu Untersuchungen von vor einigen Jahren. Da im Mai teilweise schon sehr hohe Temperaturen herrschen, besteht daher die Möglichkeit, dass diese während der Begehungen nicht auffindbar waren, da diese Art sehr versteckt lebt. So lagen [laut Wetterbericht](#) die Temperaturen am 21.05.2024 in Rüdersdorf bei Berlin bei 27°C, in den Morgenstunden bereits bei über 16°C. Es war absolut trocken bei bis zu 11 Sonnenstunden. Hinzu kommt, dass Reptilien nicht täglich fressen müssen und sich bei anhaltenden Trockenzeiten eher in Verstecke zurück ziehen.

Eine einzige Begehung genügt NICHT, um ein Vorkommen dieser Art auszuschließen. Im Gegenteil, es gibt Populationen, welche nur anhand des Auftretens von Jungtieren überhaupt entdeckt wurden (mündliche Aussage der Fauna-Koordinierungsstelle der Stiftung Naturschutz Berlin). Umso wichtiger ist, dass für den Ausschluss des Vorkommens von streng geschützten Reptilien mindestens 6 Begehungen in der Zeit von April bis Anfang Oktober durchgeführt werden, um auch ggf. Jungtiere, die überwiegend im Spätsommer/Herbst auftreten, zu erfassen. Hinzu kommt, wie oben bereits zu den Brutvögeln ausgeführt, dass ***eine Potenzialanalyse nicht genügt, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, eine fachgerechte Einschätzung der tatsächlichen Betroffenheiten vornehmen zu können.*** Die fehlende Untersuchung stellt einen Mangel dar.

Untersuchungen zu Amphibien gab es unseres Erachtens gar nicht. Zwar wird erwähnt, dass „während der Vor-Ort-Begehung keine Hinweise auf Amphibienvorkommen auf dem Vorhabenstandort festgestellt wurden“ und dass die Habitatausstattung ungeeignet wäre, ohne beides näher zu beschreiben. Weder ist klar, wie die „Untersuchung“ erfolgt ist, noch wann, zu welcher Uhrzeit und was genau untersucht wurde. Da sich auf der Fläche keine Gewässer befinden, konnte gar nicht nach Laich oder Rufer gesucht werden. Leider werden Untersuchungen zu Amphibien immer noch nur anhand vorhandener, potenzieller Laichgewässer durchgeführt. Wanderrouen sowie Winterlebensräume werden dabei nicht untersucht. ***Da*** auch die ***sich in der Nähe befindlichen Gewässer*** (See nordöstlich, offene Becken östlich) ebenfalls ***nicht auf Vorkommen von Amphibien untersucht wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Amphibien in der näheren Umgebung vorkommen, die Gleisanlagen als Wanderkorridor und die Eingriffs-/Vorhabensfläche ggf. als Winterquartier nutzen.***

Wir lehnen die mangelhafte Begutachtung von Amphibien und Reptilien ab und fordern detaillierte Untersuchungen zum Ausschluss des Vorkommens dieser beiden Artengruppen.

Abb. 5, S. 16 zeigt die bereits oben bemängelte Karte zu den Brutvögeln mit dem gleichmäßigem Muster.

Wie bereits oben ausgeführt, wird in den Artenblättern Bezug auf den Erhaltungszustand der Populationen genommen. Da im vorliegenden Fall die lokale Population nicht abgegrenzt wurde (Einschätzung der Größe der Population = Individuenanzahl; Erhaltungszustand der Population vor Eingriff; Habitat-Nutzung durch die Population, Ausweichmöglichkeiten, etc.), können sich die in den Artenblättern getroffenen Aussagen zum Erhaltungszustand NUR auf die regionale bzw. überregionale Population beziehen. Damit wird jedoch keine fachgerechte Aussage über die lokale Population getroffen, was einen Mangel darstellt.

Zudem gibt es weitere zweifelhafte Aussagen in den Artenblättern:

Beim Star steht bspw., dass ein Paar im Untersuchungsgebiet ermittelt wurde, obwohl diese nur als „potenziell“ vorkommend in die Liste der Brutvögel aufgenommen wurden.

Auch die Aussage zum Gelbspötter:

„Von einer betriebsbedingten Tötung wird nicht ausgegangen, da bereits potentiell bestehende Quartiere an den täglichen Betrieb angepasst sind.“

ist nicht nachvollziehbar, da der Gelbspötter vor Ort nicht nachgewiesen wurde. Eine nähere Beschreibung dieser Aussage fehlt. Es ist daher fraglich, was damit genau gemeint ist?

Die Aussagen zum Gelbspötter und zur Gilde Gehölzbrüter unter dem Punkt „Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG“:

„... Der Gelbspötter kann jedoch auf die angrenzenden Waldflächen ausweichen.“, bzw.

„Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt aufgrund angrenzender Waldflächen bestehen.“

ist fachlich nicht anerkennbar, da wie oben ausgeführt, die „Ausweich-Habitate“ NICHT untersucht wurden.

Zur Einschätzung des Störungstatbestand gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es erforderlich, dass der Erhaltungszustand der jeweiligen (lokal, regional, überregional) Population untersucht wird. Dies ist hier nicht erfolgt, somit sind die Aussagen zur Prognose und Bewertung von Störungstatbeständen in den Artenblättern nicht anerkennbar.

Hinzu kommt, dass Störungen dazu führen können, dass es zur „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§44 Abs. 1 Nr. 3) kommt. Dies kann z. B. dann sein, wenn Bauarbeiten oder Betrieb angrenzend zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden. Im Artenblatt ‚Gilde Höhlenbrüter‘ wird beschrieben, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort, ca. 20 m entfernt Gehölze befinden, in denen die Arten der Gilde weiter brüten können, aber ggf. ein Meidungsverhalten zeigen. Somit wäre dieser Umstand mit zu untersuchen gewesen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um „nicht sehr stöempfindliche Arten“ handelt oder nicht. Können die unmittelbar an den Eingriffsbereich befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund von Bauaktivitäten, Fahrzeugbewegungen, Erschütterung, Licht, etc. nicht genutzt werden, liegt eine Beschädigung im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Hinzu kommt, dass der zukünftige Anliefer-Bereich soll genau am angrenzenden Gehölzbestand liegen. Außerdem verändert sich die Besonnung / Verschattung des Gehölzbestands durch den südwestlich gelegenen, geplanten Baukörper mit einer Höhe von 20 m.

Siehe auch Urteil des VGH Hessen 3 C 1465/16N vom 15.12.2021, RN 236 ff.

„Der Tatbestand der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ... Brutreviere ... wird nicht geprüft, sondern nur die Frage der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erörtert und wegen der untergeordneten Lärmempfindlichkeit der Art verneint ... Dieses Ergebnis ist ... in nur 26 m Entfernung ... nicht nachvollziehbar. Für dieses Brutrevier ist vielmehr ebenfalls von der Verwirklichung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG auszugehen, wenn nicht von der Zerstörung dieser Fortpflanzungsstätte, dann doch zumindest von deren Beschädigung. Als Beschädigung ist nämlich jede Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verstehen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten führt oder sonst ihre Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigt (Müller-Walter in Lorz u.a., Naturschutzrecht, 3. Auflage, § 44 BnatSchG Rdnr. 23). Hierzu können auch graduelle und indirekte Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte zählen (vgl. Heugel in Lütkes/Ewer, BnatSchG, 2. Auflage, § 44 Rdnr. 18). Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern kann sie auch lediglich qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen (EU-Leitfaden FFH-Richtlinie, II.3.4.c, S. 51 Rdnr. 67).“

Für die fachgerechte Einschätzung einer diesbezüglichen Betroffenheit bzw. der Prognose ist die Basis einer **umfangreichen Kartierung sowie die Abgrenzung der Populationen und Ausweich-Habitate zwingend erforderlich.**

Besonders fragwürdig ist der Satz im Maßnahmenblatt V1_{ASB}:

„Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich.“

Zum einen ist NICHT beschrieben, worum es sich dabei handeln soll und des Weiteren ist zu beachten, dass Vergrämnungsmaßnahmen ebenfalls unter „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ fallen kann, wenn diese dazu führen, dass dadurch auch angrenzend liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht genutzt werden können, je nach dem Mittel der Wahl.

Des Weiteren ist fraglich, ob das Bauvorhaben innerhalb von 5 Monaten außerhalb der Brutsaison umgesetzt und beendet werden kann, um der Beschreibung der Maßnahme V1_{ASB} gerecht zu werden.

Fazit:

Die mangelhaften bzw. fehlenden Informationen sowie Untersuchungen sind nicht akzeptabel und versetzen die zuständige Behörde nicht in die Lage, eine fachgerechte Bewertung der tatsächlichen Betroffenheiten vornehmen zu können. Außerdem sind viele Sachen nicht detailliert erläutert bzw. es fehlen Verweise auf bereits vorhandene Gutachten bzw. Untersuchungen. Wir lehnen daher das o. g. Gutachten, den darauf aufbauenden AFB sowie den UVP-Bericht ab. ***Wir fordern stattdessen eine umfangreiche Kartierung über den jeweiligen vollen Aktivitätszeitraum der Arten sowie die Überarbeitung der Unterlagen.***

Anhang: Brände an Holzheizkraftwerken aus den letzten Jahren

- Schwelbrand im Biomassekraftwerk Landesbergen, August 2026:
<https://www.kfv-nienburg.de/portal/meldungen/ein-schwelbrand-am-biomassekraftwerk-erforderte-einen-feuerwehreinsatz-4922-1869.html>
- Brand im Biomassekraftwerk auf der Leimstruth, Erndtebrück, August 2026,
<https://www.wp.de/lokales/wittgenstein/article412967160/erndtebrueck-trafo-brand-im-biomassekraftwerk-stromausfall-abgewendet.html>
- Brand im Biomasseheizkraftwerk der Papierfabrik Kehl, Juli 2026:
<https://www.euwid-papier.de/news/unternehmen/feuer-in-der-papierfabrik-von-koehler-paper-in-kehl/>
- Brand im Biomasseheizkraftwerk Delitzsch, Juli 2026:
<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/154636/6286319>
- Brand im Biomasseheizkraftwerk Fechenheim, Juli 2026:
<https://www.primavera24.de/aktuelles/news/gestank-in-offenbach-wegen-biomasse-kraftwerk-brand-in-frankfurt>
- Brand im Biomasse-Heizkraftwerk Dresden, Juni 2026:
<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/154636/6286319>
- Brand im Holzheizwerk Malbun, Liechtenstein, Dezember 2025:
<https://www.lie-zeit.li/2025/12/holzheizkraftwerk-in-malbun-triesenberg-in-brand/>
- Brand im Holzheizkraftwerk Aichach, Bayern, September 2025:
<https://www.pressreader.com/foryou?popupArticleId=282415585450352>
- Brand im Heizkraftwerk Märkisches Viertel im Berlin-Wittenau, welches von der Berliner Energie und Wärme betrieben wird, Juni 2025:
 - <https://www.morgenpost.de/berlin/article409181367/wittenau-brand-in-heizkraftwerk-feuerwehr-im-grosseinsatz.html> . Hier werden jährlich 48.000 Atrotonnen Holzhackschnitzel verbrannt.
- Brand im Biomasse-HKW Emden, April 2025:
<https://www.oz-online.de/artikel/1555990/Feuer-beim-Kraftwerk-in-Emden> . Dort brannte es bereits 2018 und 2021.
- Brand im Holzheizkraftwerk der Holzwerke Landenburger, April 2025
 - <https://www.schwaebische.de/regional/ostalbk/bopfingen/nach-feuer-bei-holzwerke-ladenburger-gutachter-untersucht-brandursache-3534338> . Der Brand brach kurz nach Inbetriebnahme des Kraftwerks aus.
- Brand im Holzheizkraftwerk in Dienten, Pinzgau, in Österreich, April 2025:
 - <https://www.salzburg24.at/news/salzburg/pinzgau/brand-in-heizkraftwerk-in-dienten-art-287385> . Wie auf dem Bild auf diesem Link zu sehen ist, handelt es sich um eine kleine Anlage.
- Brand im Holzheizkraftwerk der Firma Ökotech in Recklinghausen, März 2025:

- <https://www.waz.de/rhein-und-ruhr/article408551448/grossbrand-im-biomasse-heizkraftwerk.html>. Das HKW verbrennt jährlich bis zu 110.000 Tonnen Altholz.
- Brand in einem Holzheizkraftwerk in Amstetten, Niederösterreich, Januar 2025:
 - <https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/amstetten-preinsbach-heizkraftwerk-feuerwehren-hackgut/403001926>
- Brand im Biomasseheizwerk Ludwigsfelde, Januar 2025:
<https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/01/brandenburg-feuer-ludwigsfelde-bioheizwerk.html>

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@NABU-Brandenburg.de

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Björn Ellner